



II- 325

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
und verstaatlichte Unternehmungen

Pr.Zl.5.905/7-I/2-1970

41 /A.B.

zu 26 /J.

Präs. am 10. Juli 1970

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Melter und Genossen: "Vergünstigungen für Blinde." (Nr. 26/J-NR/1970 vom 20. Mai 1970)

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1) - Schon im Jahre 1949 waren die Post- und Telegraphendirektionen angewiesen worden, Anträge von Kriegsblinden auf Herstellung, Übersiedlung und Umwandlung von Fernsprechanschlüssen bevorzugt zu behandeln u. die Herstellungsarbeiten raschest durchzuführen. Diese Regelung gilt seit 1953 auch für derartige Anträge von Zivilblinden.

Zu Frage 2) - In den vorgenannten Regelungen wurde auch verfügt, daß für Fernsprechanschlüsse, die Kriegs- bzw. Zivilblinden überlassen werden, über Ansuchen nur 50 % der jeweiligen Herstellungs-, Übertragungs-, Übersiedlungs- oder Umwandlungsgebühr vorzuschreiben sind.

Eine volle Befreiung von diesen Gebühren ist von der Post- und Telegraphenverwaltung, der aus Anlaß von Herstellung, Übertragung, Übersiedlung und Umwandlung von Fernsprechanschlüssen in jedem einzelnen Falle ein beachtlicher Aufwand erwächst, kaum durchführbar. Es wäre vielmehr das

-2-

Bundesministerium für soziale Verwaltung zuständig, bedürftige Blinde durch Gewährung einer einmaligen zweckgebundenen Beihilfe zu unterstützen.

Blinde - wie auch Hilfslose und Mittellose - können nunmehr über Antrag von der Bezahlung der Fernsprechgrundgebühr befreit werden.

Zu Frage 3) - Die Österreichischen Bundesbahnen gewähren bereits derzeit folgenden Personengruppen eine 50%-ige Fahrpreisermäßigung:

1. Zivilblinden, welche völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen und hierüber die Bescheinigung eines Amtsarztes vorweisen können.

2. Blinden, welche als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne des KOVG 1957 oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmungen des OFG 1947 gelten und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des KOVG 1957 um mindestens 70 % gemindert ist.

Zivilblinden wird die Begünstigung in Verbindung mit einem vom Österreichischen Blindenverband ausgestellten Halbpreisausweis für Zivilblinde gewährt. Dieser Ausweis gilt zwölf Monate, schließt die unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson mit ein und kostet S 165,-

Blinden Schwerkriegsbeschädigten wird die Fahrpreisermäßigung in Verbindung mit einem vom Landesinvalidenamt ausgestellten Halbpreisausweis zugestanden. Dieser Ausweis gilt ein Kalenderjahr und darüber hinaus bis einschließlich 31. Jänner des folgenden Jahres und

-3-

kostet S 90,-. Begleiter dieser Personen werden dann unentgeltlich befördert, wenn im Halbpreisausweis eine Begleitermarke zum Preis von S 70,- aufgeklebt ist.

Wien, am 4.7.1970

Der Bundesminister:

Ullmann